

Anhang 3 zu Anlage 1 Betrauung: Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität

1 Vorgaben der VO 1370/2007 und Ausgestaltung in der Praxis

1.1 Vorgaben der VO 1370/2007

Nach Ziffer 7 des Anhangs zur Verordnung 1370/2007 ist die Aufnahme eines sog. Anreizsystems im öffentlichen Dienstleistungsauftrag erforderlich. In Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 heißt es: „*Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung*

- *einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist,*
und
- *der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.“*

Wie der Anreiz für Wirtschaftlichkeit und Qualität konkret auszugestalten ist, regelt die VO 1370/2007 hingegen nicht. Die zuständige Behörde muss sich im Vorfeld einer Direktvergabe mit der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und den Qualitätsanforderungen konkret befassen. Insoweit steht der zuständigen Behörde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die wirtschaftliche Geschäftsführung, zu der der Betreiber angehalten werden soll, muss objektiv nachprüfbar sein. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten ist nicht erforderlich, kann aber vorgesehen werden.

Das Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität sollte insbesondere folgende Vorgaben enthalten:

- Definition der Wirtschaftlichkeitskriterien,
- Definition der Qualitätskriterien,
- Festlegung der Messmethoden zur Überprüfung, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt worden sind,
- Festlegung und Bemessung der einzelnen Anreizregelungen.

1.2 Ausgestaltung in der Praxis

Hintergrund des Anreizsystems ist es, im Falle einer Direktvergabe an den internen Betreiber sicherzustellen, dass der interne Betreiber, der nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, eine Motivation erhält, eine wirtschaftliche Geschäftsführung sowie eine Verkehrserbringung in ausreichend hoher Qualität zu gewährleisten.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren abgeschlossen werden, wird dieses Ziel häufig durch eine Bonus-Malus-Regelung umgesetzt. Der Anreiz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann durch einen zusätzlichen Bonus gesetzt werden. Bei Nichterreichung dieser Ziele erfolgt hingegen eine (anteilige) Kürzung der Ausgleichszahlungen. Hierfür ist im Vorfeld eine objektive Berechnungsmethode festzulegen. Die Bonus-Malus-Regelung erscheint allerdings uneingeschränkt nur für private Unternehmen geeignet, da bei öffentlichen Unternehmen die zuständige Behörde die Gesellschafterstellung innehat. Die Bonus-Malus-Regelung ist daher vor diesem Hintergrund anzupassen.

2 Beschreibung des Anreizsystems

2.1 Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der RVV wird jährlich im Voraus ein Wirtschaftsplan aufgestellt und hieraus eine Plan-Spartenrechnung für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung abgeleitet, aus der sich der vorläufige Soll-Ausgleich ergibt. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr erstellen die RVV wiederum eine Ist-Rechnung, die aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung der RVV abgeleitet wird. Ziel des Anreizsystems für eine wirtschaftliche Geschäftsführung ist es,

- eine Überschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zu verhindern und
- einen Anreiz zu setzen, dass der vorläufige Soll-Ausgleich unterschritten wird.

Eine Anreizregelung kann beispielweise derart gestaltet sein, dass den RVV ein Teil des Betrages, der unterhalb des vorläufigen Sollausgleichs liegt, als Bonus zusteht.

Die Bonus-/Malusbeträge können im Betrauungszeitraum geändert werden. Der jährliche Bonus/Malus kann gedeckelt werden.

2.2 Sicherung der Qualität

Der Stadt Ravensburg geht es darum, die bestehende hohe Qualität der Verkehrsleistungserbringung beizubehalten und nach Möglichkeit noch zu verbessern. Die Erreichung der unter Ziff. 2.1 definierten Wirtschaftlichkeitsziele soll durch Effizienzsteigerungen und nicht durch eine Minimierung der Qualität erreicht werden. Um dies sicherzustellen, werden bei Nichterreichung der Qualitätsziele von den festgelegten Bonusbeträgen die in der untenstehenden Tabelle festgelegten Beträge abgezogen. **Diese Malusbeträge sind jedoch auf die im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Bonusbeträge begrenzt.** Die Qualitätsvorgaben können einvernehmlich durch vergleichbare andere Qualitätsvorgaben während der Laufzeit des öDA ersetzt werden. Es können vor jedem Geschäftsjahr regelmäßig weitere Wirtschaftlichkeitsziele festgelegt werden, die die RVV und die Stadt Ravensburg als wichtig eingestuft haben und für deren Nichterreichung daher ebenfalls ein Malus verwirkt werden soll.

3. Umsetzung

Das für die RVV jeweils konkret geltende Anreizsystem wird im Voraus festgelegt. Das Anreizsystem wird erstmals ab dem Geschäftsjahr 2023 umgesetzt.

Der Bonus für die Wirtschaftlichkeit wird um die Summe der Malusse reduziert. Die Abrechnung erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus (erstmalig für die Jahre 2023-2025). Während eines laufenden Abrechnungszeitraums wird der jährlich ermittelte Bonus/Malus in das Folgejahr übertragen. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes entscheidet die Stadt, ob ein eventuell verbliebener Bonus ausbezahlt wird. Ein Bonus kann in Form eines (Investitions-)Zuschusses ausbezahlt oder aber in die nächste 3-Jahres-Abrechnungsperiode übernommen werden. Sollte am Ende eines Abrechnungszeitraumes ein Malus verbleiben, so verfällt dieser.

Nachfolgend ein Beispiel der Festsetzung des Anreizsystems für ein Geschäftsjahr.

<u>Wirtschaftlichkeit</u>		
Zielwert Trennungsrechnung Ergebnis öDA	100%	
Soll-Ausgleich	100% neu	= Zielwert + Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhergesehene Umstände
Ergebnis	X	
Bonus – freie Zone	1%	Ergebnisverbesserung je 1% weiteren Pro- zentpunkt um 5.000,00 €
Maximaler Bonus		Deckelung 20.000,00 €

Bonus bei Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs >	99%	5.000,00 €
	98%	10.000,00 €
	97%	15.000,00 €
	96%	20.000,00 €

<u>Pünktlichkeit Bus</u>		
Zielwert	85%	
Malus – freie Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um
Malus bei Wert <	82%	3.000,00 €
	80%	6.000,00 €
	78%	9.000,00 €
		Deckelung 12.000,00 €

<u>Fahrtenausfall/Zuverlässigkeit</u>		
Zielwert	95%	
Malus – freie Zone	3%	Unterschreitung je 2% weiteren Prozentpunkt um
Malus bei Wert <	92%	4.000,00 €
	90%	8.000,00 €
	88%	12.000,00 €
		Deckelung 12.000,00 €

4. Berechnungsmethode

Das Anreizsystem wird erstmals im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt.

Wirtschaftlichkeit

Der in der Trennungsrechnung ermittelte "Soll-Ausgleich" dient als Basis. Dieser "Soll-Ausgleich" setzt sich aus dem geplanten Ergebnis des öDA - Bereiches und den höheren Aufwendung / Erträgen durch geänderte oder unvorhergesehene Umstände im laufenden Betrachtungsjahr zusammen. Als Prozentwert wird das Verhältnis des erzielten finanziellen Nettoeffektes zum "Soll-Ausgleich" berechnet. Der erzielte finanzielle Nettoeffekt entspricht grundsätzlich dem durch die Anpassung der Ausgleichsparameter geänderten „endgültigen Soll-Ausgleich“.

Pünktlichkeit Bus

Auf Basis der vorhandenen ITCS-Daten wird eine Pünktlichkeitsstatistik je Linie ermittelt. Über alle Linien wird das arithmetische Mittel gebildet.

Fahrtenausfall/Zuverlässigkeit

Auf Basis des Jahresfahrplan werden die Sollfahrtenanzahl ermittelt. Im Leitstellenprotokoll werden die Fahrtenausfälle dokumentiert. Dokumentiert werden eigenverschuldete Fahrtenausfälle (Z.B. Fahrer verschläft, Bus springt nicht an). Wird ein Ersatzfahrzeug eingesetzt, zählt dies nicht als Fahrtenausfall. Als Prozentwert wird das Verhältnis der dokumentierten Fahrtenausfälle zu der Sollfahrtenanzahl berechnet.